

Merkblatt

Hinweise für Betreiber mobiler Aufbereitungsanlagen zur Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen (Stand 06/2026)

1. Begriffsbestimmungen

Mineralische Ersatzbaustoffe (MEB)

Werden hergestellt aus mineralischen Abfällen, die beispielsweise bei Bau- oder Abbrucharbeiten angefallen sind. Zu den MEB gehören aufbereitete mineralische Bau- und Abbruchabfälle (Recycling-Baustoffe), Baggergut oder Erdaushub. Die MEB werden nach Ihrer Herkunft und Schadstoffbelastung bestimmten Materialklassen zugeordnet (vgl. Anhang 1 Ersatzbaustoffverordnung - EBV), z.B. gelten für Recyclingbaustoffe die Materialklassen RC-1 bis RC-3.

Technische Bauwerke

Sind mit dem Boden verbundene Anlagen oder Einrichtungen, die nach einer Einbauweise gemäß Anlage 2 oder 3 der EBV errichtet werden. Hierzu gehören insbesondere Straßen, Wege, Parkplätze, Baustraßen, Schienenverkehrswege, Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen, Leitungsgräben, Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen wie Lärm- und Sichtschutzwände und Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen.

Mobile Aufbereitungsanlagen

Im Sinne von § 2 Nr. 6 EBV sind an wechselnden Standorten betriebene Anlagen zur Aufbereitung von Material, das direkt vor Ort anfällt. Hierunter fällt beispielsweise die Sortierung, Trennung, Zerkleinerung oder das Sieben von den am Anfallort angefallenen mineralischen Abfällen. Es handelt sich in der Regel um Anlagen, die weniger als 12 Monate am selben Ort betrieben werden.

Überwachungsstelle

Die Überwachungsstellen stellen im Rahmen der Güteüberwachung bei Aufbereitungsanlagen das Prüfzeugnis über den erbrachten Eignungsnachweis und die Fremdüberwachung aus.

Die Überwachungsstelle bedarf einer Anerkennung nach RAP Stra 15 (Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015) für die Fachgebiete D (Gesteinskörnung) oder I (Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau) oder einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 oder DIN EN ISO/IEC 17065:2013.

Untersuchungsstelle

Die Untersuchungsstelle führt die Analytik der genommenen Proben im Rahmen des Eignungsnachweises und der Fremdüberwachung durch. Die Untersuchungsstelle bedarf einer Akkreditierung nach der DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“, Ausgabe März 2018.

2. Anzeigepflicht (§ 5 Abs. 6 EBV)

Betreiber von mobilen Aufbereitungsanlagen (mit Hauptsitz im Landkreis Altötting) haben dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22 – Abfallrecht bei **jeder neuen Baumaßnahme** oder bei **jedem sonstigen Wechsel des Einsatzortes** unverzüglich den Standortwechsel anzuzeigen. Im Rahmen der Anzeige ist Folgendes zu übermitteln:

- Name des Betreibers der Aufbereitungsanlage
- Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird
- **Kopie des Prüfzeugnisses über den erbrachten (und ggf. aktualisierten) Eignungsnachweis**

Die Anzeige kann über das entsprechende Online-Formular (Anzeige nach § 5 Abs.6 Ersatzbaustoffverordnung: Neue Baumaßnahme bzw. sonstiger Wechsel des Einsatzortes einer mobilen Aufbereitungsanlage) auf unserer Homepage erfolgen. Alternativ kann die Anzeige per Mail an abfallrecht@lra-aoe.de erfolgen (bitte verwenden Sie hierzu die auf der Homepage zum Download verfügbare Vorlage).

3. Annahmekontrolle (§ 3 EBV)

Vor der Aufbereitung mineralischer Abfälle ist durch den Betreiber der Anlage eine Annahmekontrolle nach § 3 EBV mit Sichtkontrolle und Feststellungen zur Charakterisierung durchzuführen und deren Ergebnis zu dokumentieren.

4. Güteüberwachung (§§ 4 – 14 EBV)

Betreiber von Aufbereitungsanlagen für mineralische Ersatzbaustoffe sind zur Güteüberwachung verpflichtet. Die Güteüberwachung besteht aus:

- dem **Eignungsnachweis** (§ 5 EBV),
- der **werkseigenen Produktionskontrolle** (§ 6 EBV) und
- der **Fremdüberwachung** (§ 7 EBV).

Auch angefallene Bau- und Abbruchabfälle, die **auf derselben Baustelle** in einer mobilen Aufbereitungsanlage zu mineralischen Ersatzbaustoffen aufbereitet werden und **dort in ein technisches Bauwerk eingebaut** werden sollen, unterliegen der Güteüberwachung.

➤ Eignungsnachweis (§ 5 EBV)

Der Eignungsnachweis umfasst die **Erstprüfung** und die **Betriebsbeurteilung** durch eine Überwachungsstelle. Im Rahmen der Erstprüfung wird festgestellt, ob die hergestellten MEB die geltenden Material- und Überwachungswerte einhalten oder Schadstoffe enthalten. Die Erstprüfung muss für jeden hergestellten Ersatzbaustoff jeweils separat erfolgen. Die Probenahme hat durch die Überwachungsstelle zu erfolgen (§ 8 EBV). Die Analytik der Proben ist durch eine Untersuchungsstelle durchzuführen (§ 9 EBV).

Im Rahmen der Betriebsbeurteilung wird von derselben Überwachungsstelle geprüft, ob die Anlage aufgrund ihrer technischen Anlagenkomponenten, ihrer Betriebsorganisation und personellen Ausstattung geeignet ist und der Betreiber der Anlage die Gewähr dafür bietet, dass die Anforderungen der Annahme von mineralischen Abfällen und der Herstellung von MEB erfüllt werden.

Die Überwachungsstelle überreicht dem Anlagenbetreiber ein **Prüfzeugnis** über den erbrachten Eignungsnachweis.

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage darf mineralische Ersatzbaustoffe erst dann in Verkehr bringen, wenn er das Prüfzeugnis über den erbrachten Eignungsnachweis von der Überwachungsstelle erhalten hat (§ 5 Abs. 5 EBV).

Erstellung / Aktualisierung eines Eignungsnachweises

Ein Eignungsnachweis ist zu erbringen, wenn eine mobile Anlage erstmalig in Betrieb genommen wird. Ein vorhandener Eignungsnachweis ist bei jedem Wechsel der Baumaßnahme zu aktualisieren. Außerdem bedarf es einer Aktualisierung des Eignungsnachweises, sofern andere, bisher nicht im Eignungsnachweis aufgeführte, MEB bzw. Materialklassen in der Anlage hergestellt werden.

Eine Güteüberwachung muss erst erfolgen, wenn ein mineralischer Ersatzbaustoff hergestellt wird, der für die Verwendung in einem technischen Bauwerk geeignet und bestimmt ist. Daraus folgt, dass die **Zerkleinerung von angefallenen Bau- und Abbruchmaterialien** in einer mobilen Aufbereitungsanlage für einen **besseren Abtransport zu einer Entsorgungsanlage** nicht der Güteüberwachung unterliegt.

➤ **Werkseigene Produktionskontrolle (§ 6)**

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die für die jeweiligen MEB geltenden Materialwerte der Anlage 1 EBV durch die werkseigene Produktionskontrolle in eigener Verantwortung nach dem in der Anlage 4 Tabelle 1 EBV angegebenen Überwachungsturnus zu überwachen. Die Probenahme erfolgt grundsätzlich durch eine Untersuchungsstelle, kann unter den in § 8 Abs. 2 Satz 2 EBV genannten Voraussetzungen auch durch einen sachkundigen Probenehmer erfolgen. Die Analytik der Proben ist von einer Untersuchungsstelle durchzuführen.

➤ **Fremdüberwachung (§ 7)**

Die Fremdüberwachung erfolgt durch eine Überwachungsstelle und umfasst die Überwachung der für die jeweiligen MEB geltenden Materialwerte nach Anlage 1 der EBV. Bei mobilen Aufbereitungsanlagen beginnt der Überwachungsturnus mit einer Fremdüberwachung bei jedem neuen Einsatzort.

Der Untersuchungsumfang der ersten Fremdüberwachung richtet sich nach dem in der mobilen Aufbereitungsanlage aufzubereitenden MEB. Über die durchgeführte Fremdüberwachung stellt die Überwachungsstelle ein Prüfzeugnis aus (vgl. § 7 Abs. 4 EBV).

5. Pflicht zur Ausstellung eines Lieferscheins (§ 25)

Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemischs ist **vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk** zu dokumentieren. Hierzu hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein nach dem **Muster in Anlage 7 der EBV** auszustellen, zu unterschreiben und dem Beförderer / Verwender zu übergeben. Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat den Lieferschein als Durchschrift oder Kopie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung fünf Jahre lang aufzubewahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Wer als Anlagenbetreiber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 26 EBV. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern bis zu 100.000 € geahndet werden.

Hinweis:

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen. Ebenso kann daraus kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung/Gestattung abgeleitet werden.